

Leitfaden für die Erkennung von sanktionsrelevanten Sachverhalten

Allgemeines:

In der EU bestehen aktuell 50 Sanktionsregelungen, welche insgesamt knapp 6 000 Personen, Unternehmen und Organisationen umfassen. Die Sanktionen können entweder UN-Sicherheitsratsresolution als Grundlage haben, wie es in Bezug auf den Iran der Fall ist, oder eigenständig von der EU beschlossen werden, wie es im Fall von Russland geschehen ist. Wesentliche Elemente von Sanktionsregimen sind sowohl die Einfrierung von Vermögenswerten (personenbezogene Sanktionen), als auch ein Verbot des Imports bzw. Exports von gewissen Gütern (sektorspezifische Sanktionen). Des Weiteren kann bei Sanktionsregimen differenziert werden, ob sie auf Basis eines bestimmten Themas erlassen wurden, wie zum Beispiel Cyberangriffe oder Menschenrechtsverletzungen, oder gegen ein bestimmtes Land gerichtet sind.¹ Sanktionen im Kontext der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zielen darauf ab, die Beschaffung von derartigen Waffen bzw. dazu benötigter Güter für Iran und Nordkorea zu verhindern sowie die damit zusammenhängenden Finanzflüsse zu blockieren. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Staaten keine Massenvernichtungswaffen entwickeln bzw. bestehende Arsenale nicht vergrößert oder weiterentwickelt werden können.

Besonders hervorzuheben sind auch Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus. Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 wurden in der EU Sanktionen gegen Personen, Organisationen und Vereinigungen erlassen, die an terroristischen Handlungen beteiligt waren bzw. sind (sogenannte EU-Terrorliste). Diese Liste wird regelmäßig geprüft und bei entsprechender Notwendigkeit erweitert. Ergänzend hat die EU eigene Sanktionen gegen ISIL/Da'esh und Al-Qaida sowie Personen und Organisationen verhängt, die mit diesen in Verbindung stehen oder diese unterstützen.²

Seit Februar 2025 gelten Sanktionsumgehungen bei einem 100 000 Euro übersteigenden Wert als kriminelle Tätigkeit im Sinne des § 165 Strafgesetzbuch (Geldwäscherei), da das Strafmaß auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht wurde.

Proliferationsfinanzierung:

Unter Proliferationsfinanzierung versteht man die Bereitstellung von Geldern oder Finanzdienstleistungen, die für die Herstellung, den Erwerb, den Besitz, die Entwicklung, den Export, die Vermittlung, den Transport oder den Einsatz von nuklearen, biologischen oder chemischen Massenvernichtungswaffen sowie deren Trägersystemen verwendet werden.

Proliferationsfinanzierung passiert in den meisten Fällen indirekt, verschleiert und ist über komplexe Handels- oder Finanzstrukturen organisiert. Sie ist in der Regel grenzüberschreitend, da jene Länder,

¹ Siehe <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions-different-types/>.

² Siehe <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/>.

die sich um Massenvernichtungswaffen bemühen, auf den internationalen Wirtschafts- und Finanzmarkt angewiesen sind.

Entsprechende Aktivitäten konzentrieren sich daher unter anderem auch auf Länder wie Österreich, die stabile Finanzsysteme haben und Industrien, die proliferationsrelevante Güter produzieren.

Für die FATF³ ist die Verhinderung der Proliferationsfinanzierung nur im Zusammenhang mit den UN-Sanktionen gegen den Iran und Nordkorea relevant. Daher müssen Verpflichtete – gemäß den von der FATF erarbeiteten Empfehlungen – sowohl die Nichtumsetzung als auch die Umgehung von finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Iran und Nordkorea bewerten und mindern. Außerdem muss dies auch in den Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden.

Auf Basis der FATF-Empfehlungen wurden die verschiedenen Materiengesetze neben den Bestimmungen über den Finanzsektor auch für den Nicht-Finanzsektor entsprechend erweitert⁴.

Im Tätigkeitsbereich der DSN wird die Verhinderung der Proliferationsfinanzierung bzw. Proliferation⁵ allerdings thematisch weiter gesehen. Daher werden darunter auch Sachverhalte eingeordnet, die Lieferungen und Exporte von Gütern betreffen, die auch für konventionelle Waffensysteme verwendet werden können.

Einfrieren von Vermögenswerten:

Sanktionierte Vermögenswerte, die aufgrund von unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen als eingefroren gelten, werden häufig durch komplexe Gesellschaftsstrukturen verschleiert. Außerdem werden häufig Strohmänner – meistens enge Freunde oder Familienmitglieder – eingesetzt, um eine Sanktionsverfangenheit zu verbergen. Tatsächlich wird das Vermögen aber weiterhin von einer sanktionierten Person kontrolliert. Derartige Vermögensübertragungen konnten besonders im Kontext von Russland immer wieder in zeitlicher Nähe zu neuen Sanktionierungen beobachtet werden.

Bei Übertragungen von Unternehmensanteilen ist bei entsprechenden Anhaltspunkten darauf zu achten, inwiefern eine wirtschaftliche Plausibilität gegeben ist und ob eine tatsächliche Verstrickung eines neuen Anteilseigners in die Geschäfte erkennbar ist. Gegebenenfalls können Unternehmensunterlagen zeigen, durch wen die tatsächliche operative Kontrolle ausgeübt wird oder auf wessen Anweisung hin gehandelt wird.

Im Zusammenhang mit Liegenschaften wurde in einigen Fällen festgestellt, dass diese von (Ex-)Ehepartnern oder Kindern von sanktionierten Personen gehalten werden bzw. auf diese übertragen wurden. Zudem wurde versucht, die wahre Eigentümerschaft bzw. Kontrolle auch durch Gesellschaften oder Stiftungen zu verbergen, in deren Geflecht Personen mit einem Naheverhältnis zu einer sanktionierten Person stehen.

³ Nähere Informationen zur FATF siehe <https://www.fatf-gafi.org/en/the-fatf/what-we-do.html>.

⁴ Siehe z.B. Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_93/BGBLA_2024_I_93.pdfsig.

⁵ Weitere Informationen zur DSN und Proliferation sind im Verfassungsschutzbericht 2025 zu finden (ab Seite 167), https://www.dsn.gv.at/501/files/vsb/verfassungsschutzbericht_vsb_2025_bf.pdf.

In diesem Kontext wird auf die entsprechenden Meldepflichten in den EU-Sanktionsverordnungen verwiesen. In Österreich ist sanktioniertes Vermögen an die DSN zu melden. Entsprechende Informationen sind auch auf der Webseite der DSN zu finden (<https://www.dsn.gv.at/407/>).

Meldungen über sanktioniertes Vermögen können formlos per Mail (post@dsn.gv.at) oder postalisch an die Adresse des Bundesministeriums für Inneres (Herrengasse 7, 1010 Wien) übermittelt werden. Sollte sich für die DSN bestätigen, dass Liegenschaften oder Unternehmen sanktioniertes Vermögen darstellen, werden entsprechende Meldungen an das Grund- oder Firmenbuchgericht erstattet. Die Gerichte sind letztendlich nach Überprüfung der Meldung für die Eintragung des Vermerks der Einfrierung im Grund- oder Firmenbuch verantwortlich. Die Erkenntnisse der DSN entfalten dabei für die Gerichte keine bindende Wirkung.

Handels- und Exportbeschränkungen:

Güterbezogene Sanktionen betreffen nicht nur Militär- bzw. Dual-Use-Güter, sondern auch jene Güter, die auf den ersten Blick unbedenklich erscheinen, wie beispielsweise Werkzeuge oder Luxusgüter. Zur Umgehung von Sanktionsmaßnahmen werden häufig internationale Handelswege und verzweigte Zahlungswege genutzt, um die tatsächlichen Endempfänger zu verheimlichen.

Außerdem konnten sogenannte Umgehungsländer identifiziert werden, über die sanktionierte Güter an einen Endempfänger weitergeleitet werden. Dazu gehören folgende Staaten:

- China (insbesondere die Sonderverwaltungszone Hong Kong)
- Türkei
- Kasachstan
- Armenien
- Usbekistan
- Kirgisistan
- Georgien
- Singapur
- Thailand
- Jordanien
- Vereinigte Arabische Emirate

Transportrouten werden häufig in zeitlicher Nähe zu neuen Sanktionsmaßnahmen angepasst. In einschlägigen Fällen wurde festgestellt, dass der Unternehmensgegenstand der vermeintlichen Endempfänger oft nicht mit dem Verwendungszweck der gelieferten Güter in Einklang steht. Regelmäßig handelt es sich dabei um reine Briefkastenfirmen bzw. Poststellen.

Fallbeispiele:

Im Folgenden werden **fiktive** Fälle geschildert, die auf realen Sachverhalten beruhen. Es werden Hinweise darauf gegeben, wie sanktionierte Entitäten erkannt werden können und welche Materialien dafür herangezogen werden sollen. Unabhängig vom Hintergrund der geschilderten Fälle, sind die darin beschriebenen Auffälligkeiten für alle möglichen Sanktionssachverhalte relevant. Die Relevanz

besteht unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit Russland, mit Proliferations- oder Terrorismusfinanzierung oder anderen Sanktionsregimen stehen.

Fall 1: Werkzeuge für Russland

In Österreich wurde 2021 die Alpha GmbH mit Sitz in Vorarlberg gegründet. Im Firmenbuch ist als Unternehmensgegenstand der Großhandel mit Werkzeugen vermerkt. Als Unternehmenssitz fungiert die Anschrift des Geschäftsführers. Dieser ist Österreicher mit russischen Wurzeln. Gesellschafter waren ein kasachischer und ein ukrainischer Staatsangehöriger mit aufrechten Aufenthaltsgenehmigungen und Wohnsitzen in Österreich. Für das Unternehmen war der Kauf einer Immobilie als Lagerfläche geplant. Dafür wurde ein Immobilienmakler kontaktiert. Nach der erfolgreichen Vermittlung einer geeigneten Räumlichkeit wurde der Kaufvertrag über einen Notar finalisiert.



→ Welche Faktoren sind auffällig?

Im Zusammenhang mit Umgehungen der Sanktionen gegen Russland sind häufig Netzwerke involviert, die Berührungspunkte zu Russland oder der früheren Sowjetunion haben. Dies ist insbesondere an den Ausweisdokumenten der handelnden Personen ersichtlich. Zudem sind kleine Unternehmen, die spezialisierte Güter exportieren und ihre Aktivitäten ab 2022 begonnen bzw. intensiviert haben, in den letzten Jahren besonders in den Fokus der DSN geraten.

Für die Feststellung sanktionierter Entitäten im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg sind folgende Verordnungen relevant:

VO (EU) 269/2014 (Russland) und VO (EU) 765/2006 (Belarus)

Diese beinhalten alle sanktionierten Personen, Unternehmen und sonstige Einrichtungen. Zu beachten ist, dass immer die aktuellsten Versionen abgefragt werden müssen. Diese können, wie am folgenden Beispiel ersichtlich, über den eingekreisten Link erreicht werden:

Document 32014R0269

Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

ABl. L 78 vom , pp. 6–15 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)

 In force: This act has been changed. Current consolidated version: **11/05/2026**

ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/269/oj>

(Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32014R0269>, Stand 24.06.2026)

Zusätzlich sind sämtliche in der EU sanktionierten Entitäten über folgenden Link einsehbar: <https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=en>.

Länderspezifische Informationen zu den EU-Sanktionen sind über folgenden Link ersichtlich: <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>.

Im weiteren Verlauf wurde die DSN von einem Werkzeughersteller informiert, dass die Alpha GmbH sanktionierte Waren bestellt. Auf Nachfrage des Herstellers konnten keine genauen Angaben gemacht werden, wer Abnehmer dieser Werkzeuge sei. Im Rahmen der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Sanktionengesetz 2024 (SanktG 2024) wurde von der DSN Einsicht in Dokumente und Unterlagen der GmbH genommen. Dabei wurden Lieferungen von sanktionierten Gütern an ein chinesisches Unternehmen festgestellt. Nach weiteren Erhebungen wurde deutlich, dass das chinesische Unternehmen keine unternehmerischen Tätigkeiten aufwies und nur als Empfangsstelle agierte.



→ Wie lassen sich sanktionierte Waren und Umgehungsstrukturen feststellen?

In Bezug auf Russland bzw. Belarus sind Exportverbote in der VO (EU) 833/2014 und VO (EU) 765/2006 festgeschrieben. Auch hier ist auf die jeweilige aktuellste Version zu achten. In Bezug auf Güter ist zu unterscheiden, ob der Empfänger sanktioniert ist oder ob die jeweiligen Waren selbst den Sanktionen unterliegen. Beides ist den Verordnungen zu entnehmen. Sanktionierte Güter sind mit den sogenannten KN-Codes in der Verordnung festgehalten. Zum einen sind grobe Warengruppen (vierstelliger Code) und zum anderen klar definierte Güter (achtstelliger Code) sanktioniert. Wenn Güter aus der EU ausgeführt werden, ist dies entsprechend von den Unternehmen zu dokumentieren.

In einschlägigen Fällen haben sich Lieferwege in zeitlicher Nähe zu neuen Sanktionierungen von Gütern in Umgehungsländer verlagert.

Um festzustellen, ab wann neue Güter sanktioniert wurden, müssen ältere Versionen der Verordnungen miteinander verglichen werden. Im Folgenden ist rot umrahmt, wo diese Versionen zu finden sind:

The screenshot displays the EUR-Lex website for Regulation (EU) 833/2014. On the left, the 'Table of contents' section is highlighted with a red box, showing a list of dates from 2006 to 2024. The main content area shows details for Regulation (EU) 833/2014, including its title, date of adoption, and a table of amendments.

Amendment	Adopted by	Adopted on	Entered into force
1	Parliament and Council	20/10/2014	20/10/2014
2	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
3	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
4	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
5	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
6	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
7	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
8	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
9	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
10	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
11	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
12	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
13	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
14	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
15	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
16	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
17	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
18	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
19	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
20	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
21	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
22	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
23	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
24	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
25	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
26	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
27	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
28	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
29	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
30	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
31	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
32	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
33	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
34	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
35	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
36	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
37	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
38	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
39	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
40	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
41	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
42	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
43	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
44	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
45	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
46	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
47	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
48	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
49	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
50	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
51	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
52	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
53	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
54	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
55	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
56	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
57	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
58	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
59	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
60	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
61	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
62	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
63	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
64	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
65	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
66	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
67	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
68	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
69	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
70	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
71	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
72	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
73	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
74	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
75	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
76	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
77	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
78	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
79	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
80	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
81	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
82	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
83	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
84	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
85	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
86	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
87	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
88	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
89	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
90	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
91	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
92	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
93	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
94	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
95	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
96	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
97	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
98	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
99	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016
100	Parliament and Council	27/06/2016	27/06/2016

(Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0833-20260424>)

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt. Dabei wurden weitere Dokumente und Kommunikation sichergestellt, die auf Verbindungen zum russisch-militärischen Komplex hindeuteten. Von russischer Seite wurde genau angewiesen, welche Güter benötigt wurden und wie die Lieferwege zu erfolgen hatten. Die Analyse der Güter in den bisherigen Lieferungen ergab, dass diese Werkzeuge unter anderem in Russland für die Wartung von Kampfpanzern benötigt wurden.

Aus den sichergestellten Dokumenten geht zudem hervor, dass die Alpha GmbH in den letzten Jahren regelmäßig von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde, ohne dass bedenkliche Vorgänge erkannt wurden.

Wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 79 Außenwirtschaftsgesetz 2011 konnte im Laufe der Ermittlungen ein ganzes Netzwerk innerhalb Europas festgestellt werden. Die beteiligten Akteure handelten im Auftrag von Russland und die darin involvierten Unternehmen wurden bereits vor Jahren gegründet. Diese wiesen aber zum Teil erst ab 2022 Unternehmensaktivitäten auf. Es ist davon auszugehen, dass Russland in Voraussicht schon seit den ersten Sanktionen 2014 im Zuge der Annektierung der Krim, diese Netzwerke aufgebaut hat.

Fall 2: Hütte in den Bergen

In Kärnten befindet sich ein luxuriöses Chalet, das sich laut Grundbuchauszug im Eigentum einer österreichischen Staatsangehörigen befindet. Der DSN wurde Mitte 2025 zur Kenntnis gebracht, dass das Chalet in den letzten Jahren öfters den Eigentümer wechselte und ursprünglich einem seit Juni 2022 sanktionierten russischen Oligarchen gehörte.

Gemäß § 10 SanktG 2024 obliegt es der DSN sanktionierte Vermögenswerte im Grund- oder Firmenbuch festzustellen und dies dem zuständigen Grund- oder Firmenbuch mitzuteilen. Im Rahmen dieser Aufgabe wurden Erhebungen durchgeführt, um die tatsächliche Eigentümerschaft zu eruieren. Dabei wurde aus dem Grundbuchauszug ersichtlich, dass im Jahr 2020 die Liegenschaft tatsächlich von der nunmehr sanktionierten Person gekauft wurde.

Im Februar 2022 wurde die Liegenschaft an eine zypriotische Gesellschaft übertragen, in deren Struktur die Tochter des Oligarchen eine Gesellschafterin war. Wieder ein Jahr später wurde die Liegenschaft einer österreichischen Staatsbürgerin übertragen. Es konnte festgestellt werden, dass die Immobilie nicht bewohnt wurde. Bei der Österreicherin handelte es sich um eine Steuerberaterin aus der Region. Diese gab der DSN die Auskunft, dass sie vormals für eine Gesellschaft des Oligarchen tätig war und nunmehr beauftragt wurde, die Liegenschaft treuhänderisch zu halten.

Von der DSN wurden auf Grundlage von § 12 Abs. 3 SanktG 2024 sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Oligarchen und der Treuhandenschaft angefordert. Aus diesen wurde ersichtlich, dass die Liegenschaft auf Anweisung des Oligarchen von der zypriotischen Gesellschaft auf die Steuerberaterin übertragen wurde. Die Liegenschaft wurde letztendlich durch das Grundbuchgericht als eingefroren vermerkt. Gegen die Steuerberaterin wurden Ermittlungen wegen Sanktionsumgehung nach § 16 Abs. 1 SanktG 2024 eingeleitet. Konkret lautet der Verdacht, dass entgegen der Sanktionen gegen den Oligarchen eine Transaktion bzw. ein Rechtsgeschäft über ein sanktioniertes Vermögen im Wert von über 100 000 Euro stattgefunden hat. Aufgrund der internationalen Dimension und der Involvierung der zypriotischen Gesellschaft sind die Ermittlungen

noch nicht abgeschlossen, da bislang nicht alle notwendigen Unterlagen und Information abschließend eingeholt werden konnten bzw. aus dem Ausland übermittelt wurden.



→ *Wie lässt sich sanktioniertes Vermögen feststellen?*

In manchen Fällen ist die tatsächliche Eigentümerschaft nicht immer im Grundbuch ersichtlich. Insbesondere bei sanktionierten Entitäten ergibt sich immer wieder der Umstand, dass Vermögen von nahen Angehörigen oder anderen zwischengeschalteten Personen gehalten wird. In diesen Fällen ist die tatsächliche Kontrolle über das Vermögen festzustellen, was sich in der Praxis herausfordernd gestalten kann. Auch bei Gesellschaften stellt sich häufig die Frage, in welcher Höhe Anteile gehalten werden müssen, damit diese als eingefroren gelten. Sowohl „Eigentum“ als auch „Kontrolle“ sind in Artikel 1 lit i und j VO (EU) 269/2014 legaldefiniert. Seitens der EU wurden diesbezüglich zusätzlich mehrere Dokumente erstellt, die dabei unterstützen sollen diese Frage in der Praxis zu klären. Am zielführendsten sind dazu die Best Practices des Rates der europäischen Union: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11623-2024-INIT/en/pdf> (ab Seite 23).

Weitere Informationen sind auch auf folgenden Seiten zu finden:

FAQs on sanctions against Russia and Belarus, with focus on the following legislation: Council Regulation (EU) No 269/2014, https://finance.ec.europa.eu/publications/asset-freeze-and-prohibition-provide-funds-or-economic-resources_en.

Commission opinion on Article 2(2) of Council Regulation (EU) No 269/2014 (territorial integrity, sovereignty and independence of Ukraine), notably on “control” and on “making funds or economic resources available”, https://finance.ec.europa.eu/publications/opinion-individual-financial-sanctions-control-and-making-funds-or-economic-resources-available_en.

EU Sanctions Helpdesk, Why is ownership and control important?, https://eu-sanctions-compliance-helpdesk.europa.eu/why-ownership-and-control-important_en.

Fall 3: Spezialmaschinen und offshore Gesellschaften

Die Beta GmbH mit Sitz in Tirol gab eine Bestellung über hochspezialisierte Maschinen bei einem Produzenten in Kärnten auf. Bei der Kontaktaufnahme stellte sich die anfragende Person mit einem generisch klingenden Namen vor. Bei den Maschinen handelt es sich um Güter, die sowohl in der zivilen Industrie als auch bei der Herstellung militärischer Komponenten oder nuklearer Anlagen verwendet werden können. Auf Nachfrage wurde von der Beta GmbH mitgeteilt, dass es sich beim Endverwender um ein Unternehmen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten handelt und sie lediglich als Zwischenhändler fungiert. Da dem Produzenten in Kärnten die Umstände der Bestellung ungewöhnlich erschienen und ihm außerdem die Homepage der Beta GmbH eigenartig vorkam, da diese nur sehr rudimentär ausgestaltet war, erstattete dieser eine Meldung an die DSN. Im Zuge der Erhebungen stellte sich heraus, dass die Beta GmbH erst einige Wochen vor der Bestellaufgabe von einer Person mit österreichisch-iranischer Doppelstaatsbürgerschaft gegründet und der Unternehmensgegenstand mit der Verwaltung von Immobilien angegeben wurde.



→ Welche Faktoren sind auffällig?

Im Zusammenhang mit Umgehungen der Sanktionen gegen den Iran sind häufig Personen involviert, die Berührungspunkte oder Verbindungen in den Iran haben. Die Abweichung vom Unternehmensgegenstand hin zu den tatsächlichen Aktivitäten wie der Bestellung von proliferationsrelevanten Gütern kann ein Indiz für eine Scheinfirma darstellen. Webseiten, die nur sehr wenige bzw. allgemeine Informationen enthalten, können ebenso ein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer solchen Firma sein. Für die Beschaffungsvorgänge werden Gesellschaften außerdem oftmals nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäftsvorgangs gegründet. Die Etablierung eines häufig vielschichtigen Beschaffungsnetzwerks erfolgt oftmals unter Einbindung staatlicher Nachrichten- und Geheimdienste und kann Berührungspunkte zu mehreren Ländern haben. Zudem werden Lieferwege gewählt, die es ermöglichen, Güter vor dem Erreichen des vermeintlichen Endabnehmers umzuleiten.

Für die Feststellung sanktionierter Personen oder Güter im Zusammenhang mit dem Iran sind insbesondere folgende Verordnungen relevant:

VO (EU) 267/2012 - Diese Verordnungen beinhalten restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit dem iranischen Atomprogramm:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02012R0267-20260401>

VO (EU) 359/2011 - Diese Verordnungen beinhalten restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen im Iran

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R0359-20260401>

VO (EU) 2023/1529 - Diese Verordnungen beinhalten restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterstützung des russischen Angriffskrieges durch den Iran

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02023R1529-20260131>

Zusätzlich sind sämtliche in der EU sanktionierten Entitäten über folgenden Link einsehbar:

<https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=en>

Im Zuge der Überprüfungen stellte sich heraus, dass die Person neben der Gesellschaft in Tirol auch in offshore Gesellschaftsstrukturen auf den Cayman Island involviert war. Durch internationale Zusammenarbeit wurde festgestellt, dass diese Strukturen vormals schon in Fällen von Sanktionsumgehungen involviert waren. Auch in diesem Fall wurde davon ausgegangen, dass die Maschine für den Iran bestimmt war.

Wien, September 2026

Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst